

ARBEITSVERTRAG

Zwischen

...

- Arbeitgeber -

und

Herrn / Frau

- Arbeitnehmer -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn, Befristung.

Das Arbeitsverhältnis beginnt am ...

Das Arbeitsverhältnis ist befristet bis zum

Es endet zu dem vorgenannten Zeitpunkt, ohne dass es hierfür einer besonderen Mitteilung durch den Arbeitgeber bedarf.

Auch im Falle der Befristung ist das Arbeitsverhältnis während der Befristungsdauer ordentlich kündbar. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 2 Tätigkeit

Der Arbeitnehmer wird eingestellt als Kraftfahrer.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer im Rahmen seines Direktionsrechtes vorübergehend auch andere, seinen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeiten zu übertragen.

§ 3 Arbeitszeit

Die Wochenarbeitszeit beträgt Lenkzeitstunden zuzüglich etwaiger Warte-, Be- und Entladezeiten, soweit diese nicht Pausen- und/oder Ruhezeiten sind. Die Verteilung der Arbeitszeit (Beginn, Lage und Pausen) richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen und wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften durch den Arbeitgeber von der Geschäftsführung oder dem unmittelbaren Vorgesetzten festgelegt.

Die Festlegung ist nach billigem Ermessen zu treffen und für die Zukunft durch den Arbeitgeber jederzeit abänderbar, wenn die betrieblichen Umstände es erfordern. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Höchstlenkzeiten einzuhalten. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen allein verantwortlich und hat dem Arbeitgeber entsprechende Mitteilung zu machen, wenn die Gestaltung seiner Routenpläne die Einhaltung der gesetzlichen Höchstlenkzeiten nicht zulassen sollte.

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass die Arbeitszeit in Schichten 24 Stunden am Tag, d. h. auch zur Nachtzeit, erbracht wird und nach näherer Weisung des Arbeitgebers zu erbringen ist.

Tachoscheiben sind nach dem Fahrpersonalgesetz nach Ablauf einer Woche dem Arbeitgeber auszuhändigen. Sie sind bis dahin sorgsam zu behandeln. Der Arbeitnehmer haftet für Schäden, die dem Arbeitgeber aus der nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der Tachoscheiben entstehen.

Die Tachoscheiben dienen auch als Grundlage für die Spesenabrechnung, falls eine Spesenzahlung geleistet wird.

§ 4 Anwendbare Bestimmungen

Inhalt und Rahmenbedingungen des Arbeitsverhältnisses richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht einzelvertraglich wirksam etwas Abweichendes vereinbart worden ist.

Tarifvertragliche Vorschriften finden nur dann und in dem Umfang Anwendung, soweit auf sie in diesem Arbeitsvertrag ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 5 Probezeit

Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis gem. § 16, Ziff. 3 des Manteltarifvertrags Verkehrsgewerbe Schleswig-Holstein in der seit dem 1. Juli 2001 geltenden Fassung täglich zum Arbeitsschluss gekündigt werden.

§ 6 Entgelt

Der Arbeitnehmer erhält für seine Tätigkeit als Kraftfahrer einen Monatslohn in Höhe von brutto für abgerechnete Monatsstunden. Ausgehend von dem genannten Bruttolohn werden dem Arbeitnehmer 80 % des davon nach Abzug der gesetzlichen Steuern und Sozialabgaben verbleibenden Nettolohns bis zum letzten Kalendertag des laufenden Monats auf ein von ihm zu benennendes Girokonto überwiesen.

Die verbleibenden 20 % des ermittelten Nettolohns werden – zusammen mit in dem Kalendermonat angefallenen Spesen oder einer gegebenenfalls arbeitgeberseitig beschlossenen Prämienzahlung – bis zum 15. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats überwiesen.

Etwaige Prämienzahlungen erfolgen freiwillig und begründen auch bei mehrmaliger Zahlung in gleicher Höhe keinen Anspruch für die Zukunft.

§ 7 Nutzung von arbeitgeberseitig zur Verfügung gestellten Sachen und Diensten

Sachen, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses überlassen werden, sind ausschließlich für die Nutzung zu betrieblichen Zwecken bestimmt. Eine Privatnutzung, insbesondere von überlassenen Mobiltelefonen, ist nur dann und in dem Rahmen zulässig, wenn und soweit es zwischen den Arbeitsvertragsparteien ausdrücklich vereinbart worden ist.

§ 8 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat einen Jahresurlaubsanspruch in Höhe von 24 Werktagen. Endet das Arbeitsverhältnis nach diesem Vertrag vor Ablauf der gesetzlichen Wartezeit oder innerhalb der ersten Jahreshälfte so kann der Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Teilurlaub beanspruchen. Für jeden vollen Beschäftigungsmonat hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 1/12 seines Jahresurlaubs.

§ 9 Sonstige betriebliche Leistungen

Es besteht kein Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen wie Weihnachts- und/oder Urlaubsgeld. Sollte eine solche Zahlung im Einzelfall dennoch erfolgen, so erfolgt sie freiwillig. Die Leistung von Sonderzahlungen steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und begründet für den Arbeitnehmer auch bei mehrmaliger Zahlung in derselben oder unterschiedlicher Höhe keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.

§ 10 Arbeitsunfähigkeit

Ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

Im Falle der Erkrankung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, vor Ablauf des dritten Arbeitstages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die in der Bescheinigung genannte Dauer der Arbeitsunfähigkeit länger andauert als ursprünglich mitgeteilt.

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Am letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit muss der Arbeitnehmer sich bis spätestens 16.00 Uhr bei dem Arbeitgeber melden und Anweisungen für die Arbeitsleistung am ersten Arbeitstag nach der Arbeitsunfähigkeit entgegen nehmen. Diese Meldepflicht dient der ordnungsgemäßen Erbringung der Arbeitsleistung. Der Mitarbeiter soll sich so Kenntnis verschaffen, wann er wo seine Arbeit wieder aufnehmen muss.

§ 11 Wohnsitzänderung

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Änderung seines Wohnsitzes bzw. seiner sonstigen Anschrift, unter der der Arbeitnehmer erreichbar ist, unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber für die daraus entstehenden Schäden.

§ 12 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Für die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses gelten die tarifvertraglichen Bestimmungen nach § 16 des Manteltarifvertrages Verkehrsgewerbe Schleswig-Holstein in der seit dem 25. Juli 2001 geltenden Fassung.

Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Ausschlussfristen, Verfallen von Ansprüchen

Ansprüche des Arbeitnehmers, die in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder dessen Beendigung entstanden sind, sind spätestens **acht Wochen** nach Eintritt der Fälligkeit des jeweiligen Anspruches schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche durch den Arbeitnehmer muss innerhalb weiterer

acht Wochen ab der schriftlichen Mitteilung an den Arbeitgeber erfolgen.

Nach Ablauf der vorgenannten Fristen **verfallen die Ansprüche**, wenn ihr Verfall nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Von den vorgenannten Ausschlussfristen sind Ansprüche wegen Vorsatzhaftung ausgenommen.

§ 14 Meldung bei der Agentur für Arbeit

Dem Arbeitgeber ist bekannt, dass ihm gem. § 37 BSG III die Verpflichtung obliegt, sich im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes persönlich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Diese Mitteilungspflicht gilt unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis durch Kündigung, einvernehmliche Aufhebung oder infolge von Zeitablauf (bei Befristung) endet. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer aufgeklärt, dass ihm bei Verletzung der Mitteilungspflicht Einbußen beim Arbeitslosengeld drohen können.

§ 15 Schriftform/Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen sowie die Aufhebung des Arbeitsvertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformabrede selbst. Sollte eine Klausel des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertragstextes. Die unwirksame Klausel soll durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommende Klausel ersetzt werden.

Beide Arbeitsvertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

Ort, Datum

Arbeitgeber.....

Arbeitnehmer

